

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. OKTOBER 1949

NUMMER 79

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 9. 1949, Kugelschreiber; § 110 DA. S. 949. — RdErl. 24. 9. 1949, Sonderstandesamt Arolsen. S. 949.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 9. 1949, Vergnügungssteuerpflicht für Veranstaltungen in DP- und GCLO-Lagern. S. 949.

V/1.: RdErl. Nr. 33/49 v. 26. 9. 1949, Wiedergutmachung. Auszahlung der Haftentschädigungssummen; hier: Vornahme der Abzüge für aus Landesmitteln gewährte Überbrückungskredite und für Sparkassenkredite, Darlehen, Abtretungen u. ä. S. 950. — RdErl. Nr. 34/49 v. 27. 9. 1949, Haftentschädigung. S. 951. — RdErl. 27. 9. 1949, Entschädigung für die Besitzer des KSA. S. 952.

**B. Finanzministerium.**

**C. Wirtschaftsministerium.**

**D. Verkehrsministerium.**

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. A. Innenministerium.**

RdErl. 19. 9. 1949, Sperlingsbekämpfung. S. 953.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**F. Arbeitsministerium.**

**G. Sozialministerium.**

**H. Kultusministerium.**

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

III A. Bauwirtschaft: RdErl. 20. 9. 1949, Zuständigkeit in Bauverleihungsangelegenheiten. S. 954.

**K. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 954.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Kugelschreiber; § 110 DA.

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1949 — Abt. I 18 — 0

Die Verwendung der sogenannten „Kugelschreiber“ ist nach den bisherigen Erfahrungen für Eintragungen in Personenstandsbücher, Ausfertigung von Urkunden, für handschriftliche Erklärungen vor dem Standesbeamten (z. B. Einbenennungen) sowie zur Abgabe von Namensunterschriften jeder Art als Ersatz für Tinte nicht zulässig.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 949.

### Sonderstandesamt Arolsen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1949 —

Abt. I 18 — 0 Nr. 2046

Seit dem 1. September 1949 besteht in Arolsen (Reg. Bez. Kassel) ein Sonderstandesamt. Diesem Sonderstandesamt wird das von den westlichen Besatzungstruppen, insbesondere von den amerikanischen Armeen, in den ehemaligen KZ-Lagern, Lebensbornen usw. noch vorgefundene und beschlagnahmte Material (Karteien, Bücher, Akten) zur Verfügung gestellt werden, damit ein deutsches Standesamt beweiskräftige Urkunden über Sterbe- und evtl. auch Geburtsfälle in KZ-Lagern und sonstigen Anstalten nach den deutschen personenstandsrechtlichen Bestimmungen herstellen kann. Der Eingang von gleichem Material aus KZ-Lagern usw. der russischen Besatzungszone nach Arolsen ist nicht zu erwarten.

— MBl. NW. 1949 S. 949.

### III. Kommunalaufsicht

#### Vergnügungssteuerpflicht für Veranstaltungen in DP- und GCLO-Lagern

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1949 — III B 4/241

Die Militärregierung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Frage geprüft, ob Veranstaltungen, die zu den

nach § 1 des Vergnügungssteuergesetzes vom 5. November 1948 steuerpflichtigen Vergnügungen gehören, auch dann der Vergnügungssteuer unterliegen, wenn sie in DP- oder GCLO-Lagern durchgeführt werden. Sie ist zu der Auffassung gekommen, daß diese Veranstaltungen, wenn sie von deutschen oder verschleppten Angehörigen dieser Lager durchgeführt werden, steuerpflichtig sind. Die Militärregierung vertritt ferner die Ansicht, daß in den Fällen, wo den Angehörigen der gemeindlichen Steuerämter der Zutritt zu den Lagern verwehrt und damit eine einwandfreie Steuerkontrolle unmöglich gemacht wird, die Lagerkommandanten verpflichtet seien, die für steuerliche Zwecke notwendigen Angaben zu machen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 949.

V/1

#### Wiedergutmachung

**Auszahlung der Haftentschädigungssummen; hier: Vornahme der Abzüge für aus Landesmitteln gewährte Überbrückungskredite und für Sparkassenkredite, Darlehen, Abtretungen u. ä.**

RdErl. d. Innenministers Nr. 33/49 v. 26. 9. 1949 —

Abt. V/1 — 560 — 22

Um etwa bestehende Zweifel zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß von den im RJ. 1949 zur Auszahlung kommenden 50 Prozent der Haftentschädigung demgemäß auch nur 50 Prozent der Kredite in Abzug gebracht werden, die nicht nach Ziffer 3 der vom Herrn Sozialminister am 29. November 1948 herausgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Verfolgte als Anlage- oder Betriebskredite zeitlich später zu tilgen sind. (Anlagekredite tilgbar nach zwei tilgungsfreien Jahren und zwar in weiteren fünf Jahren mit zehn gleichen Tilgungsraten, Betriebskredite tilgbar nach einem tilgungsfreien Jahr und zwar in weiteren zwei Jahren in acht gleichen Vierteljahresraten). Soweit Abtretungserklärungen vorliegen, erfolgt entsprechender Abzug von den Haftentschädigungsteilsummen.

Bei der Auszahlung der 25 Prozent von der Haftentschädigung im RJ. 1950 und der restlichen 25 Prozent im RJ. 1951 wird ggf. der Abzug im gleichen Verhältnis vorgenommen werden, soweit dann nicht etwa rückständige Tilgungsraten zu berücksichtigen sind.

Der Abzug der Zinsen von der Haftentschädigung wird wie folgt vorgenommen:

Die auf Kredite aus Landesmitteln (also Sparkassenkredite ausgenommen) entfallenden Zinsen werden vom Tage der Auszahlung des Kredits ab in Höhe von 3 Prozent des Gesamtkredits für die Zeit vor bzw. bis zum 30. Juni 1949 in einer Summe bei der diesjährigen Auszahlungssumme einbehalten werden. Bei Auszahlungen nach dem 1. Januar 1950 werden die Zinsbeträge bis 31. Dezember 1949 berechnet und abgezogen. Bei den in den nächsten beiden Rechnungsjahren erfolgenden restlichen Auszahlungen werden die auf den jeweils noch geschuldeten Kreditrestbetrag entfallenden Zinsen verrechnet werden.

Ich setze voraus, daß mir sowohl die Herren Regierungspräsidenten als auch die Stadt- bzw. Kreisverwaltungen (Wiedergutmachungsämter) sämtliche Forderungen, die sie aus den Haftentschädigungen rechtlich beanspruchen können (weil Abtretungserklärungen oder Überzahlungen vorliegen), angemeldet haben und bitte, hierauf die Wiedergutmachungsämter nochmals ausdrücklich aufmerksam zu machen. Im Lande Nordrhein sind bekanntlich auch schon in der RM-Zeit Kredite gegeben worden, von denen der nicht zurückgezahlte Betrag von 10 Prozent anzumelden ist. Sollte die Anmeldung der Forderungen auf Einbehaltung noch nicht restlos erfolgt sein, so muß dies unverzüglich nachgeholt werden. In diesem Sonderfall halte ich es für vertretbar, wenn die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen ausnahmsweise unmittelbar mir (Abt. V/1 — Kreditabteilung, Zimmer 112) diese Anforderungen zustellen und die Herren Regierungspräsidenten durch gleichzeitige Übersendung eines Durchschlages der Anforderung in Kenntnis setzen. Ich muß jedenfalls erwarten, daß mir sämtliche Forderungen, die von der Haftentschädigung einbehalten werden sollen, nunmehr spätestens bis zum 5. Oktober d. J. angemeldet sind.

Die Wiedergutmachungsämter bitte ich hiervon sofort zu verständigen.

Bezug: Meine Erlassen vom 6. u. 13. Aug. d. J. — V/1 — 560 — 22.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 950.

### **Haftentschädigung**

RdErl. d. Innenministers Nr. 34/49 v. 27. 9. 1949 —  
Abt. V/1 — 400 — c — 65

#### **1. Illegales Leben.**

Ich verweise auf die nachfolgend angeführte Begründung der Beschwerde eines Vertreters des Landesinteresses bei einem Haftentschädigungsausschuß hinsichtlich der Beurteilung „illegalen Lebens“ außerhalb der deutschen Grenzen.

„Nach § 1 des Haftentschädigungsgesetzes vom 11. Februar 1949 ist Entschädigungsgrundlage die Freiheitsentziehung aus politischen oder ähnlichen Gründen. Nach dem dritten Abschnitt der Ersten Durchführungsverordnung zu dem genannten Gesetz gilt die Freiheitsentziehung als vollzogen, wenn sie innerhalb des deutschen Machtbereiches erfolgt ist. Zum damaligen deutschen Machtbereich gehörten auch die von Deutsch-

land militärisch besetzten Gebiete. Nach § 4 e des Haftentschädigungsgesetzes gilt als Freiheitsentziehung auch illegales Leben, um sich nationalsozialistischer Verfolgung zu entziehen. Da § 4 den Begriff der Freiheitsentziehung auch auf illegales Leben ausdehnt, müssen auch bei illegalem Leben die gleichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Haftentschädigung gegeben sein wie bei der Freiheitsentziehung, d. h., daß auch illegales Leben genau wie die Freiheitsentziehung erst dann entschädigt wird, wenn das illegale Leben innerhalb des deutschen Machtbereiches durchgeführt worden ist. Da Deutschland erst mit dem Beginn der Kampfhandlungen im Westen, also am 10. Mai 1940<sup>\*)</sup>, seinen Machtbereich auf die westlichen Länder, wo sich der Antragsteller während der Emigration aufgehalten hat, ausgedehnt hat, kann auch erst von diesem Zeitpunkt ab eine Haftentschädigung für illegales Leben gewährt werden.“

Ich bitte, in ähnlichen Fällen entsprechend dieser Begründung zu verfahren.

#### **2. Ausfertigung der Beschlüsse.**

Eine dritte Ausfertigung der mit Rechtskraft versehenen Beschlüsse ist den Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis zu überreichen.

#### **3. Erlassen Nr. 24/49 vom 2. September 1949 (MBl. NW. S. 889) und Nr. 23/49 vom 14. September 1949 (MBl. NW. S. 909).**

Von seiten einiger Ämter für Wiedergutmachung ist Klage darüber geführt worden, daß meine Erlassen Nr. 24/49 vom 2. September 1949 und Nr. 23/49 vom 14. September 1949 nicht vorliegen. Da beide Erlasse wichtige Hinweise über die Verfahrensweise der Ausschüsse enthalten, bitte ich die Stadt- und Kreisverwaltungen nachdrücklich darum, die vorstehenden Erlassen unverzüglich den Ämtern für Wiedergutmachung zuzuleiten.

#### **4. Bauvorhaben.**

Die Antragsteller, die beabsichtigen zu bauen, und denen deswegen nach dem Gesetz die volle Haftentschädigung zusteht, sind aufzufordern, Unterlagen über das beabsichtigte Bauvorhaben beizubringen. Diese Unterlagen sind mir zusammen mit dem mit Rechtskraft versehenen Beschuß und dem Antragsformular vorzulegen.

Als Unterlagen dienen:

- a) beim Wohnungsausbau beglaubigte Durchschrift der Abmachung zwischen dem Antragsteller und dem Hauseigentümer,
- b) bei Hausneubau die mit Baunummer versehene bauaufsichtliche Genehmigung, sowie Abmachung mit dem Architekten,
- c) bei bereits begonnenem Bau die Bestätigung der Bauaufsicht über den Fortschritt des Bauens.

Es ist darauf zu achten, daß ein persönliches Versprechen der Antragsteller in meiner Abteilung V vermieden wird, das die schnelle Abwicklung stört und verhindert.

An die Stadt- — Kreis- — Verwaltung.

An den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 951.

### **Entschädigung für die Besitzer des KSA.**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1949 — Abt. V/1 — 103/35

Ich habe keine Bedenken, daß auch den Besitzern der Kreissonderhilfsausschüsse im Falle der Benutzung eines eigenen Kraftwagens zu den Ausschußsitzungen eine Ver-

<sup>\*)</sup> Der in der Beschwerdebegründung angegebene Termin bezieht sich nur auf einen Sonderfall. Im allgemeinen gilt der Tag der Besetzung des betreffenden Landes als Beginn der Verfolgung.

gütung von 0,20 DM je km unter der Voraussetzung gezahlt wird, daß diese Vergütung nicht höher ist als der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, und wenn nachgewiesen wird, daß zu den An- und Abfahrten ein eigener Wagen benutzt worden ist.

Ich bitte, die Wiedergutmachungsämter entsprechend zu benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 952.

## **E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **A. Innenministerium**

#### **Sperlingsbekämpfung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 19. 9. 1949 —

II C 7 — 2355/49 — III B 91005

Die Klagen über das massenhafte Auftreten der Sperlinge haben in diesem Jahr einen besorgniserregenden Umfang angenommen. Der Sperling ist ein ausgesprochener Schadvogel, der mit allen Mitteln zu bekämpfen ist. Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung sind daher ganz besonders umfassende Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Leider gibt es ein vollwirkliches Mittel zur Bekämpfung der Sperlinge nicht. Durch die in den Merkblättern der Pflanzenschutzämter angegebenen Maßnahmen können daher jeweilig nur Teilerfolge erzielt werden. Wenn auch in erster Linie der Landwirtschaft selbst die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge obliegt, so liegen bei der Sperlingsbekämpfung doch Umstände vor, die eine Mithilfe aller Kreise erforderlich machen. Die Erreichung dieses Ziels würde wesentlich gefördert, sofern die Gemeinden Fangprämien (etwa 5—7 Pfg. für jeden Sperlingskopf und 3—4 Pfg. für jedes Ei) gewähren würden. Da die Verminderung der großen Sperlingsplage im volkswirtschaftlichen Interesse unbedingt notwendig ist, wird hiermit den Gemeinden die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck nahegelegt. Durch eine gemeindeweise Bekämpfungsaktion würde der beste Erfolg erzielt. Die Pflanzenschutzämter in Bonn, Weberstr. 59, Tel. 44 93, und Münster, Überwasserschule, Tel. 39 52, sowie deren Außenstellen würden hierbei beratend zur Verfügung stehen.

Zur Wahrung der Vogelschutzbelainge wird noch auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 15 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) gehört der Sperling zu den ungeschützten Vogelarten. In Ziffer 2 des § 15 sind die Schutzbestimmungen enthalten, die beim Nachstellen des Sperlings zu beachten sind. Ferner ist es nach § 13 Ziffer 5 der Naturschutzverordnung verboten, Kinder beim Beseitigen von Nestern oder beim Fangen von Vögeln zu beteiligen; es kommen Kinder unter 14 Jahren in Frage. Es ist daher nicht möglich, Kinder unter der Aufsicht von Erwachsenen, z. B. Lehrern, zu beteiligen. Schulen können als Sammelstellen für gefangene Sperlinge nicht angegeben werden, da hierin eine Aufforderung an die Kinder zum Sperlingsfang erblickt werden kann.

An die Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 953.

## **J. Ministerium für Wiederaufbau**

### **III A Bauwirtschaft**

#### **Zuständigkeit in Baulenkungsangelegenheiten**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 9. 1949 —  
III A 3 — 400 Tgb.-Nr. 5850/49

Auf Grund des § 2, Abs. 2 des Gesetzes über Baulenkung vom 9. Februar 1949 (GV. NW. S. 69 ff.) erkläre ich hiermit an Stelle des Landkreises alle kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden, soweit ihnen auf Grund des § 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) das Recht zur Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung übertragen ist, für zuständig zu Entscheidungen nach § 1 Abs. 1a des oben genannten Gesetzes. Ich behalte mir vor, diese Zuständigkeitsregelung jederzeit im ganzen oder in einzelnen Fällen zu widerrufen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 954.

## **Literatur**

### **„Die Öffentliche Verwaltung“**

#### **Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik**

In den Verlagen W. Kohlhammer in Stuttgart und Köln sowie Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H. in Stuttgart erscheint „Die öffentliche Verwaltung“, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik. Den Herren Ministern sind Probenummern der Zeitschrift mit der Bitte zugegangen, diese Exemplare innerhalb ihrer Ministerien in Umlauf zu setzen, um sie auf diese Weise allen daran interessierten Beamten und Angestellten bekanntzumachen. Die Zeitschrift bringt dem Wissenschaftler der Fortbildung des öffentlichen Rechts dienende Beiträge und dem Praktiker die Erörterung aktueller Probleme sowie Entscheidungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 954.

### **Dr. Kühne-Wolff, Soforthilfegesetz mit sämtlichen Vorschriften über die Soforthilfeabgabe und die Leistungen der Soforthilfe**

Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen

Das Soforthilfegesetz stellt die ausführenden Behörden vor schwere Aufgaben. Der Text ist entsprechend seiner Entstehungsgeschichte oft recht kompliziert. Der vorliegende Kurzkommentar wird daher allen Interessenten eine sehr wertvolle Hilfe sein. Die Verfasser, bei der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes tätig, haben unter Mitwirkung von Mitarbeitern, die an dem Entwurf des Gesetzes maßgebend beteiligt waren, zu den zahlreichen Zweifelsfragen in ihm eingehend und überzeugend Stellung genommen. Der Kommentar bringt zu jedem einzelnen Paragraphen die Durchführungsvorschriften in praktischer Anordnung. Die Erläuterungen weisen zudem auf den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften hin. Viele Beispiele erleichtern wesentlich das Verständnis. Ihre Erweiterung besonders zu § 11 (Bewertung des Betriebsvermögens), zu § 14 Absatz 1 (Abgabepflichtiges Vermögen) und zu § 16 (Satz der allgemeinen

Soforthilfe) wäre wünschenswert gewesen. Im ersten Teil des Gesetzes (Soforthilfeabgabe) nehmen die Erläuterungen auf den Zusammenhang mit den nach § 21 anwendbaren Reichssteuergesetzen weitgehend Bezug. Bisher aufgetauchte Zweifel im zweiten Teil (Leistungen der Soforthilfe) sind größtenteils geklärt, z. B., daß ein Sachgeschädigter, der zugleich Währungsgeschädigter ist, als Sachgeschädigter Hausratshilfe und als Währungsgeschädigter Unterhaltshilfe erhalten kann, daß die Unterhaltshilfe monatlich im voraus auszuzahlen ist, daß die Entgegen-

nahme von Beträgen durch besondere Bevollmächtigte bei Krankheit, Abwesenheit usw. des Anspruchsberechtigten nicht ausgeschlossen ist. Die Stellungnahme zu § 42 (Verfahren bei Tod des Anspruchsberechtigten) ist besonders wertvoll.

Die typographische Anordnung des Textes erleichtert den Gebrauch des Werkes bedeutend. Es wird in der Praxis kaum zu entbehren sein.

— MBl. NW. 1949 S. 954.